

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

## Merkblatt 210/M 20\* Hinweise zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung in den neuen Bundesländern (Stand: 3.05 / Ersetzt: 1.05)

1. Das **Betriebsrentengesetz** (BetrAVG) vom 19.12.1974 ist **am 01.01.1992 in den neuen Bundesländern in Kraft getreten**.<sup>1</sup>
  - 1.1 Nach dem Wortlaut des Einigungsvertrages findet es in den neuen Bundesländern **nur auf Zusagen** über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung **Anwendung, die nach dem 31.12.1991 erteilt worden sind**.

In den Erläuterungen der Bundesregierung zum Einigungsvertrag heißt es, daß das Betriebsrentengesetz nur für solche Zusagen gelten soll, „die ab 1992 erteilt werden. Damit werden unkalkulierbare Risiken aus bestehenden Versorgungszusagen vermieden“. Das schließt die Geltung des Betriebsrentengesetzes für alle von einem Arbeitgeber in den neuen Bundesländern bereits vor dem 01.01.1992 zugesagten Versicherungen aus.

Die bloße Fortführung oder Bestätigung einer bereits bestehenden Zusage oder einer bereits laufenden Rentenzahlung nach dem 31.12.1991 stellt keine vertragliche oder kollektivrechtliche Erteilung einer Versorgungszusage dar (vgl. BAG, Urteil vom 24.03.1998 - 3 AZR 778/96, ZIP 1998 S. 1236 ff.).
  - 1.2 Zur **Berücksichtigung der in ehemaligen DDR-Betrieben zurückgelegten Dienstzeiten für die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen** stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung folgende Grundsätze auf:
    - a) Das Bundesarbeitsgericht hat für Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) mit Urteil vom 13.06.1996 (8 AZR 20/94, Der Betrieb 1996 S. 2393) entschieden, daß eine Arbeitsleistung für diese aufgrund einer Verpflichtung aus dem Genossenschaftsverhältnis erbracht wurde und mithin kein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Auch durch entsprechende Arbeitsvereinbarungen sei eine arbeitsrechtliche Pflicht zur Arbeitsleistung nicht begründet worden.

Für die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG oder § 30f Satz 1 BetrAVG finden nur in Arbeitnehmereigenschaft verbrachte Beschäftigungszeiten Berücksichtigung.
    - b) Für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 16.02.1995 (8 AZR 714/03, Der Betrieb 1995 S. 1519) entschieden, daß deren Mitglieder aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses zur Arbeitsleistung verpflichtet waren; ihr Rechtsverhältnis war vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzbuches der DDR ausgenommen. Sie waren keine Arbeitnehmer. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 03.07.1991 sind die bestehenden Genossenschaftsverhältnisse kraft Gesetzes mit Wirkung ab 07.07.1991 in Mitgliedschaftsverhältnisse nach dem LPG-Gesetz n.F. und daneben bestehende Arbeitsverhältnisse aufgespalten worden.

Ein Arbeitsverhältnis konnte frühestens mit Wegfall der genossenschaftlichen Pflicht zur Arbeitsleistung durch das Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 03.07.1991 begründet werden.

Für die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG oder § 30f Satz 1 BetrAVG finden nur in Arbeitnehmereigenschaft verbrachte Beschäftigungszeiten Berücksichtigung.
    - c) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.12.2000 (3 AZR 451/99, ZIP 2001 S. 1690) entschieden, daß bei nach dem 31.12.1991 erteilten Versorgungsversprechen auch vor dem 03.10.1990 im volkseigenen Betrieb (VEB) erbrachte Beschäftigungszeiten für die Unverfallbarkeit gemäß § 1b BetrAVG oder § 30f Satz 1 BetrAVG mitzählen, wenn
      - das jetzige Unternehmen durch Umwandlung des VEB entstanden und damit Gesamtrechtsnachfolgerin geworden ist und weitergeführt wird. Dann ist das im VEB begründete Arbeitsverhältnis unverändert geblieben.
      - sie aufgrund eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB vom Versorgungsschuldner mitberücksichtigt werden müssen.

Dies bedeutet, daß in beiden Fällen Vorbeschäftigungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Unverfallbarkeit zu berücksichtigen sind.
    - d) Nach rechtskräftiger Entscheidung des LAG Köln vom 16.12.2004 (5 Sa 994/04) sind Zeiten der Beschäftigung bei einer ZBO (zwischenbetriebliche Bauorganisation) oder einer Baugenossenschaft zumindest dann auf die Beschäftigungszeiten im Rahmen der Unverfallbarkeit anzurechnen, wenn
      - die spätere Insolvenzschriftnerin Rechtsnachfolgerin der ZBO geworden ist
      - und die Beschäftigung bei der ZBO aufgrund eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses nach dem Recht der DDR – durch Abschluß eines Arbeitsvertrages mit Bezug auf die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes der DDR und ggf. Vereinbarung einer Tarifvergütung – erfolgt ist.
- Über die Auswirkungen der gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen auf die gesetzliche Insolvenzversicherung informiert das Merkblatt 300/M 12.
2. Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.1992 von einem Arbeitgeber in den alten Bundesländern an seine in den neuen Bundesländern tätigen Arbeitnehmer erteilt worden sind, unterfallen dem Betriebsrentengesetz auch schon vor diesem Datum.

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, daß sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

<sup>1</sup> Einigungsvertrag, Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 16.